BAD KISSINGEN – 8 TAGE WELLNESSREISE INKL. HP & ANWENDUNGSPAKET

ab € **874** p. P. im DZ

Bad Kissingen

PARKHOTEL CUPVITALIS ★★★★ BAD KISSINGEN

Bar/Lounge mit Sky-TV

DZ Standard

Kamin-Lounge

Das 4-Sterne-Parkhotel CUP VITALIS begeistert seine Gäste mit seinem einladenden Ambiente, der traumhaften Aussicht auf Bad Kissingen und die umliegenden Wälder, seinem großen SPA & Sportbereich sowie der 35.000 m² großen Parkanlage, die es umgibt.

CUP VITAL Service-Taxi von Zuhause ins Hotel und zurück

KURZE ANREISEZEIT
Mit dem Service-Taxi von Tür zu Tür ohne Umsteigen geradewegs ins Hotel
(nur 2 - 3 Mitnahmestopps)

Und das hat Ihr Hotel außerdem zu bieten:

- großzügig gestalteter Eingangsbereich mit mehreren Sitzecken
- Bar/Lounge mit Sky-TV, **Kamin-Lounge**
- Buffet-Restaurant, Café mit Sonnenterrasse
- **3.000 m² SPA & Sportbereich** mit eigener SPA-Rezeption und SPA-Lounge, großer Fango-Abteilung, Lymphdrainagen und Massagen, Trockensalz-Oase, Gradierwerk, Pediküre, Kosmetik und Infrarot-Wärmekabinen
- **Neues Schwimmbad mit 20 m Sportbecken!**
- **NEU: 34°C warme VITAL-Quelle mit Sprudelliegen und Massagedüsen -** Das besondere Badeerlebnis!
- **Saunalandschaft auf 400 m²** u. a. mit Solenebel-Salzstein-Sauna, finnischer Sauna (90°C) und 60°C-Sauna sowie großzügigem Ruhebereich und Außen-Ruhefläche.
- Auf weiteren 80 m² wird separat eine **Damensauna** (60° und 90°C) geboten.
- **150 m² Fitnessstudio** - modernste Geräte!
- professionelle Sporthalle
- 3 Lifts, **gebührenfreie Internetplätze**
- **174 modern eingerichtete Nichtraucherzimmer** mit ebenerdiger Dusche, Kosmetikspiegel und Föhn
- alle Zimmer mit **original Boxspringbetten** (60 cm hoch), SAT-TV, Durchwahl-Telefon, Safe und Balkon

fünf Zimmer-Kategorien buchbar:

- Einzelzimmer (17 m²)
- Doppelzimmer Standard (22 m²)
- Doppelzimmer Komfort (25 m²)
- Doppelzimmer Premium (35 m²) mit zusätzlicher Schlafcouch & Kaffeemaschine
- Doppelzimmer Premium Plus (42 m²) darüber hinaus mit getrenntem Wohn- und Schlafzimmer, einem zusätzlichen Balkon, Musikanlage und einem zweiten TV-Gerät

Hinweise:

- Pro Person sind ein Koffer (20 kg) und ein Handgepäckstück erlaubt. Sondergepäck, z. B. ein Rollator, kann nur nach vorheriger Absprache befördert werden.
- Die Leistungen beginnen mit dem Abendessen am Anreisetag und enden mit dem Frühstück am Abreisetag.
- Garantierte Bezugsfertigkeit der Zimmer ab 15:00 Uhr, Abreise bis 10:00 Uhr.
- Das Rauchen ist in den Räumen des Hotels nicht gestattet.
- Im Hotel gibt es keine Einrichtungen für Kinder.
- Die ca. 150 m lange Auffahrt zum Eingang des Hotels ist eine Straße mit einer Steigung.
- Das Parkhotel CUP VITALIS ist nicht rollstuhlgerecht und für Rollatoren nur sehr bedingt geeignet.
- Maxi-Bar (Getränkeautomat) auf jeder Zimmeretage.

LEISTUNGEN

- Hin-/Rückreise im **CUP VITAL-Service-Taxi** inkl. Haustürabholung & Kofferservice
- 7 Übernachtungen im DZ/EZ
- 7 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- 6 x Mittagssnack (z. B. Salat, Suppe)
- 7 x Abendessen als kalt/warmes Buffet oder 3-Gang-Menü und Salatbuffet
- Tischweine, Kaffee, Tee und Wasser zum Abendessen bis 20:30 Uhr
- Mineralwasser aus hauseigener Zapfstelle
- **Ihr Anwendungspaket nach Wahl**
- Nutzung Saunalandschaft und Fitnessstudio (2 x wöchentlich Geräteeinweisung)
- Nutzung Schwimmbad mit 20 m Sportbecken (außerhalb der Wassergymnastik) und 34°C warme VITAL-Quelle
- Wasser- und Rückengymnastik, täglich wechselnd
- Nutzung Kegelbahn (ab 6 Personen), Tischtennis, Billard, Darts, Kicker und Bibliothek
- 2 x wöchentlich Unterhaltungsabende
- Gästebetreuung im Haus
- Leih-Bademantel
- kostenloses W-LAN
- Nutzung der Gäste-Waschmaschinen und -Trockner
- Shuttle-Service ins 700 m entfernte Zentrum (nach Fahrplan)
- Nutzung aller Stadtbuslinien sowie freier Eintritt in die Konzerte des Kurorchesters im Rahmen der Kurkarte*

* Die Kurtaxe (3,60 € p. P./Tag) ist vor Ort zu zahlen.

Saunalandschaft auf 400 m²

SPA-Lounge

Wellnessschaukeln

Salzsauna

Fotos: Jean Molitor (8) / www.fotolia.com (2), Valua Vitaly (1), Roman Ruzicka (1) / Parkhotel CUP VITALIS (1) / Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH (3)

BAD KISSINGEN – 8 TAGE WELLNESSREISE INKL. HP & ANWENDUNGSPAKET

Kurgarten vor dem Arkadenbau

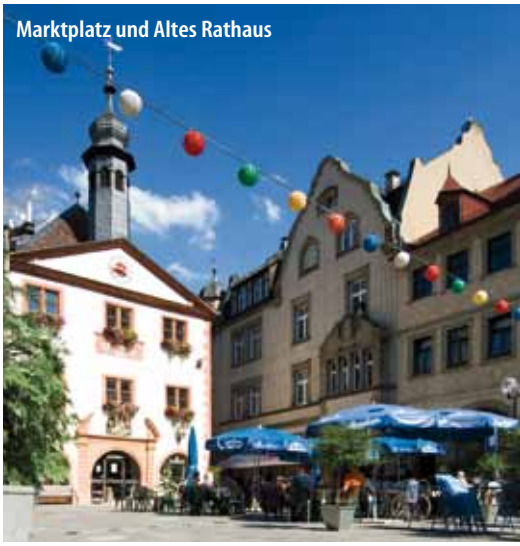
Marktplatz und Altes Rathaus

Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen

Bad Kissingen liegt an der malerischen fränkischen Saale, südlich der Rhön, im Bundesland Bayern und blickt auf eine traditionsreiche Geschichte zurück – schon Persönlichkeiten wie Kaiserin Elisabeth „Sisi" von Österreich-Ungarn und Fürst Otto von Bismarck schätzten die Heilquellen und die gesellschaftlichen Ereignisse des Kurbads gleichermaßen. Mehr als 1.000 Jahre lang, zuletzt bis 1968, wurde in Bad Kissingen Salz gewonnen. Hier entstand 1562 das erste Gradierwerk und somit ist die Stadt der älteste Gradierstandort Europas. Noch heute ist Bad Kissingens Popularität ungebrochen: Laut einer Emnid-Umfrage ist es Deutschlands bekanntester Kurort. Das Bild der Stadt wird vor allem durch die prächtigen Parks und die prunkvollen historischen Bauten geprägt. Hier stechen der Kurpark mit Wandelhalle und Regentenbau sowie die Bayerische Spielbank mit ihrer spektakulären Mischung aus barocker und moderner Architektur hervor. Besonders sehenswert sind auch das Bismarck-Museum und die historische Altstadt mit Boutiquen und typisch fränkischer Gastronomie.

Gradierbau

Wählen Sie eines dieser drei Anwendungspakete:

SALZLUFT

Gradierwerk

Der Aufenthalt im künstlich erschaffenen **Reizklima** unserer **Trockensalz-Oase** schafft besonders Gästen mit Atemwegsproblemen Linderung. Atmen Sie zudem die feuchte und salzhaltige Luft im **Gradierwerk** ein.

3 x Trockensalz-Oase
3 x Gradierwerk
1 x Infrarot

FANGO

Infrarot

Die erhitzte **Fangopackung** wird auf die zu behandelnden Bereiche des Körpers aufgelegt. Die **Wärme** dringt tief in das Gewebe ein, fördert die Durchblutung und sorgt für eine entspannte Muskulatur.

4 x Fango
1 x Infrarot
1 x Massageliege

VITAL

Entspannen Sie u. a. bei einer **Teilmassage** und genießen Sie diverse Vital-Anwendungen im hoteleigenen SPA-Bereich.

1 x Teilmassage
1 x Fango
2 x Trockensalz-Oase
2 x Gradierwerk
1 x Massageliege

An-/Abreise jeweils Dienstag Reisetermin/ Preis € p. P.	Einzelzimmer	DZ Standard	DZ Komfort	DZ Premium	DZ Premium Plus
26.03.-02.04.19	918	874	914	984	1048
02.04.-09.04.19	918	874	914	984	1048
09.04.-16.04.19	918	874	914	984	1048
16.04.-23.04.19	918	874	914	984	1048
23.04.-30.04.19	934	884	924	994	1058
10.09.-17.09.19	1018	968	998	1078	1144
17.09.-24.09.19	1018	968	998	1078	1144
24.09.-01.10.19	978	928	968	1038	1098
01.10.-08.10.19	958	914	954	1024	1088
08.10.-15.10.19	944	898	938	998	1068
DZ zur Alleinnutzung		+ 98			

Veranstalter: CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH, Marcusallee 7a, 28359 Bremen.

LESERREISEN

Buchung & Beratung:
CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH
Marcusallee 7 a
28359 Bremen

Hotline: 0800 / 287 84 82
tägl. 8 - 22 Uhr (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
oder **www.berliner-zeitung.de/leserreisen**
Kennwort: Berliner Zeitung

Vermittler:
Berliner Zeitung
Berliner Verlag Leserreisen
Postfach 11 06 51 • 10836 Berlin

Kur- & Wellnessreisen mit Haustürabholung

CUP VITAL®

CUP VITAL Service-Taxi von Zuhause ins Hotel und zurück

KURZE ANREISEZEIT

Mit dem Service-Taxi von Tür zu Tür ohne Umsteigen geradewegs ins Hotel

(nur 2 - 3 Mitnahmestopps)

Reisemittler:

Berliner Zeitung

Berliner Verlag Leserreisen
Postfach 11 06 51 • 10836 Berlin

REISEANMELDUNG 2019

Reiseziel: _____ **Hotel:** _____

Reisetermin: _____ **Anwendungspaket:** _____

Personen / Anzahl ☐ DZ / Anzahl ☐ EZ / Anzahl ☐ **Reisepreis p. P. im DZ** ☐

Zimmerkategorie: _____ **Einzelzimmer-Zuschlag** ☐

Sonstiges (z. B. unverbindliche Wünsche) _____

Anmelder

Name / Vorname _____ Telefon _____ / _____

Straße / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort _____

Mitreisende/r

Name / Vorname _____ Telefon _____ / _____

Straße / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort _____

Abholadresse (nur bei abweichenden Anschriften)

Straße / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort _____

_____

Datum / Unterschrift des Anmelders

Ich willige ein, dass die von mir in diesem Formular erfassten Daten für die Leistungserbringung an den Reiseveranstalter weitergegeben werden.
Die Reiseanmeldung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Reisebedingungen der CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH (Bad Kissingen) bzw. der CUP Touristic GmbH & Co. KG (Bad Wildungen und Marienbad & Franzensbad), Marcusallee 7a, 28359 Bremen. Die Allgemeinen Reisebedingungen können Sie jederzeit unter: www.cup.de/agb einsehen. Das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des BGB finden Sie unter: www.cup.de/formblatt. Druckfehler und Irrtümer trotz sorgfältiger Prüfung vorbehalten. Preise und Programmänderungen vorbehalten. Die Preise sind Paketpreise. Eine Nichtinanspruchnahme einer Leistung hat keine Preisminderung oder einen Erstattungsanspruch zur Folge.

Bitte an **Berliner Verlag Leserreisen, Postfach 11 06 51, 10836 Berlin** schicken!

Titelfotos: CUP VITAL (1) / Staatsbad Bad Wildungen GmbH (1) / Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH (1)

Allgemeine Reisebedingungen

Stand: Juli 2018

Reiseveranstalter: CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH • Marcusallee 7a • 28359 Bremen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform. **1.2.** An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. **1.3.** Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden. **1.4.** Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. **1.5.** Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen. **1.6.** Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. **2.2.** Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen). **3.2.** Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseteilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat. **3.3.** Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig. **4.2.** Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. **4.3.** Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann. **4.4.** Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). **4.5.** Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert. **5.2.** Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen). **5.3.** Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen. **5.4.** Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen. **5.5.** Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.). **5.6.** Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt. **6.2.** Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden. **6.3.** Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam. **7.2.** Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB. **7.3.** Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. **8.2.** Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. **8.3.** Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. **8.4.** Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler. **9.2.** Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. bei Reisen mit Beförderungsleistung und bei Selbstanreise vom Gesamtreisepreis

bis 30 Tage vor Reisebeginn	5 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und danach, bzw. bei Nichtanreise	75 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei. **9.5.** Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen. **9.6.** Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen. **9.7.** Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen. **10.2.** Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt. **12.2.** Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren. **13.2.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben. **13.3.** Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn. **13.4.** Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. **13.5.** Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt. **14.2.** Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden - Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. **15.2.** Adressat der Mängelanzeige - Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung). **15.3.** Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe - Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB). **15.4.** Minderung - Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen. **15.5.** Kündigung - Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB. **15.6.** Schadensersatz - Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten. **15.7.** Anrechnung von Entschädigungen - Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. **16.2.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. 16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen. **17.2.** Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unsere Unternehmen (siehe oben) nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. **18.2.** Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter **http://ec.europa.eu/consumers/odr/** eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Kundengeldabsicherer: R + V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: ruv@ruv.de, Telefon +49 611 533-5859

CUPVITALIS

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der R + V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: ruv@ruv.de, Telefon 0049 (0)611 5335859 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH** verweigert werden.

CUP VITALIS Hotel- und Betriebsgesellschaft mbH, Marcusallee 7a, 28359 Bremen,
Telefon: 0049 (0)421 203600, E-Mail: info@cup.de